

Rhein-Sieg-Kreis | Der Landrat | Postfach 1551 | 53705 Siegburg

Bürgermeister

Sankt Augustin

Straßenverkehrsamt

Herr Mertens

Zimmer: B 5.35

Telefon: 02241 - 13-3298

Telefax: 02241 - 13-3361

E-Mail: guido.mertens
@rhein-sieg-kreis.de

Datum und Zeichen Ihres Schreibens

Mein Zeichen

Datum

36

15.02.2022

**Verkehrsrechtliche Anordnung zur Geschwindigkeitsbegrenzung im Bereich der Plei-
stalstraße (L 143) in Sankt Augustin-Niederpleis**

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Leittersdorf,

**die oben genannte verkehrsrechtliche Anordnung nach der Straßenverkehrsord-
nung (StVO) vom 23.11.2021 wird beanstandet und aufgehoben. Eine Umsetzung
durch den beauftragten Landesbetrieb Straßenbau NRW erfolgt nicht.**

Begründung:

Sachverhalt / Ausgangssituation:

Der Mobilitätsausschuss der Stadt Sankt Augustin hat in seiner 1. Sitzung am 16.03.2021 nach eingehender Diskussion beschlossen, dem Rat der Stadt zu empfehlen, von seinem Rückholrecht im Sinne von § 41 Abs. 3 GO NRW Gebrauch zu machen und die Einzelfallentscheidung über die Anordnung einer Geschwindigkeitsbeschränkung an sich zu ziehen.

Gleichzeitig solle der Bürgermeister als zuständige Straßenverkehrsbehörde beauftragt werden, das entsprechende Verfahren einzuleiten und vor Erlass der Anordnung den Straßenbaulastträger (Straßen.NRW) und die Polizei gemäß Verwaltungsvorschrift zur StVO zu hören. Erfolge von dort Widerspruch gegen die Anordnung, seien diese Einwände dem Rat vorzulegen, damit dieser endgültig entscheiden könne.

Dieser grundsätzlichen Empfehlung, vom Rückholrecht Gebrauch zu machen, ist der Rat in seiner 2. Sitzung am 24.03.2021 gefolgt.

Die Entscheidung beinhaltete eine Geschwindigkeitsbeschränkung auf 50 km/h (Zeichen 274) für die L 143 / Pleistalstraße zwischen Ortsausgang Niederpleis und Zufahrt Niederpleiser Mühle bzw. Am Jeuchel in beiden Fahrtrichtungen gemäß § 45 Abs. 1 S. 1 StVO

Nachdem beide zu beteiligenden Stellen (Straßen NRW, KPB) die Maßnahme ausdrücklich abgelehnt hatten, da die verkehrsrechtlichen Vorgaben nach der StVO nicht vorlägen, hat sich der Rat in seiner 4. Sitzung am 03.11.2021 mit den Einwendungen befasst und ungeachtet dessen den Beschluss zur Anordnung gefasst. Begründet wurde die Maßnahme mit den Ausführungen der Verwaltungsvorschrift (VV) - § 41 Vorschriftzeichen - zu Zeichen 274 „Zulässige Höchstgeschwindigkeit“ 4a.

Liegt zwischen zwei Geschwindigkeitsbeschränkungen auf einer einbahnigen Landstraße ohne Überholfahrstreifen nur ein kurzer Streckenabschnitt (unter 600 Meter) und wäre deshalb ein Überholvorgang infolge der geringen Überholstrecke mit erheblichen Risiken verbunden, so kommt zur Verstetigung des Verkehrsflusses eine Absenkung der Geschwindigkeit auch zwischen den beiden in der Geschwindigkeit beschränkten Streckenabschnitten in Betracht. Die Anordnung der abgesenkten Geschwindigkeit in diesem Bereich setzt voraus, dass die Anordnung eines Überholverbots als milderer Mittel für diesen Abschnitt nicht ausreicht.

Auf die Örtlichkeit bezogen wird in der Sitzung ausgeführt, dass die Anordnung eines Überholverbots nicht ausreiche, da dies kaum kontrollierbar sei. Darüber hinaus verleite die geradlinige Führung der L 143 zu Überholvorgängen. Zudem wären aufgrund der Vielzahl der Einmündungen entsprechend mehrere Verkehrszeichen zu positionieren, welche wiederum mit Zusatzzeichen (Erlaubnis des Überholens von landwirtschaftlichen Fahrzeugen) zu kombinieren wären. Diese erhöhte Anzahl von Verkehrszeichen würde die Wahrnehmbarkeit einschränken. Vor dem Hintergrund sei anzunehmen, dass ein Überholverbot von vielen Fahrzeugführern nicht beachtet würde. Aus dem Grund sei eine klare durchgängige Geschwindigkeitsbeschränkung von 50 km/h zwischen den Ortslagen „Niederpleis“ und „Schmerbroich“ einfach und für alle Verkehrsteilnehmer/-innen verständlich.

Zudem würde durch die in Rede stehende Geschwindigkeitsbegrenzung der Verkehrsfluss auf der L 143 verbessert. Dies betreffe insbesondere die Kreuzungssituation „Am Jeuchel“ sowie die Situation vor dem Kreisverkehrsplatz. Gerade vor der Ortstafel müssten Verkehrsteilnehmer/-innen aus Fahrtrichtung „Birlinghoven“ zu Stoßzeiten -vor dem Hintergrund der bis dahin derzeit erlaubten 70 km/h- deutlich abbremsen, um dann wiederum stetig bei langsamerer Geschwindigkeit in den Kreisverkehr einfließen zu können. Mit der Anordnung von durchgehend 50 km/h würde der Verkehrsfluss vor der Kreisverkehrsanlage deutlich verbessert, was ebenfalls nicht mit einem Überholverbot zu erreichen wäre.

Derzeitige Verkehrsregelung:

Hinter dem Kreisverkehrsplatz L 121 / L 143 gilt derzeit in Fahrtrichtung „Birlinghoven“ zwischen Ortsausgang „Niederpleis“ und der Einmündung „Am Rehsprung“ die außerorts zulässige Höchstgeschwindigkeit von 100 km/h. In Höhe der Einmündung wird die zulässige Höchstgeschwindigkeit nach ca. 190m dann auf 70 km/h reduziert. Nach weiteren 360m wird die zulässige Höchstgeschwindigkeit vor dem Kreuzungsbereich „Am Jeuchel“ auf 50 km/h herabgesetzt. Unmittelbar hinter dem Knoten beginnt die Ortslage „Schmerbroich“, die zulässige Höchstgeschwindigkeit ist ab der Ortstafel auf 50 km/h beschränkt. In Gegenrichtung bleibt hinter dem Ortsausgang „Schmerbroich“ die Geschwindigkeitsbegrenzung von 50 km/h aufrechterhalten. Nach ca. 280m wird die zulässige Höchstgeschwindigkeit hinter der Zufahrt zur „Niederpleiser Mühle“ auf 70 km/h erhöht, welche bis Ortsausgang „Niederpleis“ (ca. 420m) unmittelbar vor der Kreisverkehrsanlage gilt.



Aufsichtsbehördliche Stellungnahme:

Als Ermächtigungsgrundlage für den verkehrsrechtlichen Sachverhalt ist § 45 Abs. 1 Satz 1 StVO zugrunde zu legen, wonach die Straßenverkehrsbehörden aus Gründen der Sicherheit oder Ordnung des Verkehrs bestimmte Straßen oder Straßenstrecken beschränken können.

§ 45 Abs. 9 Satz 3 StVO schränkt das Ermessen der Straßenverkehrsbehörden ein. Insbesondere Beschränkungen des fließenden Verkehrs dürfen demzufolge nur angeordnet werden, wenn auf Grund der besonderen örtlichen Verhältnisse eine Gefahrenlage besteht, die das allgemeine Risiko einer Beeinträchtigung der Rechtsgüter Leben, Gesundheit oder Sachwerte von bedeutendem Wert erheblich übersteigt.

Nach § 3 Abs. 3 Nr. 2 StVO beträgt die zulässige Höchstgeschwindigkeit auch unter günstigsten Umständen außerhalb geschlossener Ortschaften 100 km/h.

Vor dem vermuteten Hintergrund eines erhöhten Aufkommens von Fußgängergruppen und Radfahrenden im Bereich der Querungsstelle „Am Rehsprung“ bzw. an der Zuwegung zur „Niederpleiser Mühle“ wird mit einer Geschwindigkeitsreduzierung auf 70 km/h deren Schutzbedürfnis in angemessener Weise bereits Rechnung getragen, um das allgemeine Risiko einer Beeinträchtigung der vorgenannten Rechtsgüter abzuwenden. Auch sämtliche entlang des in Rede stehenden Streckenzugs denkbaren Ein- und Abbiege-Fahrbeziehungen sind mit einer Reduzierung auf 70 km/h ausreichend berücksichtigt.

Fraglich bleibt allerdings, womit bereits die bestehende Verschärfung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit vor dem Kreuzungsbereich „Am Jeuchel“ auf 50 km/h unter Berücksichtigung der verkehrsrechtlichen Vorgaben gerechtfertigt wird. Eine Absicherung der dortigen Querungshilfe über die L 143 als mögliche Begründung scheidet aufgrund der erst hinter ihr beginnenden 50 km/h-Beschränkung aus, zumal – dieser Absicht folgend - vorrangig ein entsprechendes Gefahrzeichen (VZ 133; Fußgänger) als das Mittel der Wahl anzuwenden wäre.

Gleiches gilt für die bestehende 50 km/h-Beschränkung in Gegenrichtung. Ungeachtet des Bestrebens der Politik ist daher bereits diese verschärfte Verkehrsbeschränkung im Bestand, die einen Einklang mit den gesetzlichen Vorgaben und Regularien in straßenverkehrsrechtlichen Angelegenheiten zumindest nicht erkennen lässt und deshalb womöglich dem Übermaßverbot gemäß Artikel 20 Grundgesetz (GG) entgegensteht, neu zu bewerten. Dies auch deshalb, weil diese verschärften Herabsetzungen auf 50 km/h der Möglichkeit einer anzustrebenden, stetigen Verkehrsführung mit einer durchgängigen Höchstgeschwindigkeit entgegenstehen.

Ungeachtet der rechtlichen Möglichkeiten des Rates der Stadt Sankt Augustin im Sinne des Rückholrechts nach § 41 Abs. 3 Gemeindeordnung muss ausgeführt werden, dass es sich bei straßenverkehrsrechtliche Entscheidungen um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt, denen eine rechtliche Bewertung zu Grunde gelegt werden muss.

So besagt die VV zu § 41 Vorschriftzeichen zu Zeichen 274 „Zulässige Höchstgeschwindigkeit“ unter 4a, dass zur Verstetigung des Verkehrsflusses eine Absenkung der Geschwindigkeit auch zwischen den beiden in der Geschwindigkeit beschränkten Streckenabschnitten in Betracht kommt, wenn ein Überholvorgang infolge der geringen Überholstrecke mit erheblichen Risiken verbunden wäre. Die Anordnung der abgesenkten Geschwindigkeit setzt voraus, dass die Anordnung eines Überholverbots als milderer Mittel nicht ausreicht.

Die VV zu § 41 Vorschriftzeichen zu Zeichen 276 „Überholverbot für Kraftfahrzeuge aller Art“ besagt sinngemäß, dass dieses Vorschriftzeichen nur dann anzuordnen ist, um eine der Situation angepasste Fahrweise zu erreichen.

Dies kann vor allem dort geboten sein, wo die Gefährlichkeit des Überholens für die Fahrzeugführenden nicht ausreichend erkennbar ist z.B. aufgrund schlechter Sichtverhältnisse, starker Steigungen, starken Gefälles oder besonderer Verkehrsbedingungen (Baustellen).

Auch geradlinige Streckenabschnitte, auf denen erfahrungsgemäß die Entfernungen und die Geschwindigkeiten entgegenkommender Fahrzeuge nur sehr schwer abgeschätzt werden können oder gestreckte Linienführungen mit entsprechend hohen Geschwindigkeiten können Anlass für die Anordnung eines Überholverbots sein, wenn häufiges Fehlverhalten zu beobachten ist oder sogar Unfälle zu beklagen sind.

Aufgrund des großzügig ausgebauten Streckenabschnitts der L 143 zwischen dem Ortsausgang „Niederpleis“ und der Zuwegung „Niederpleiser Mühle“ sowie den vorherrschend guten Sichtbeziehungen auf einer Strecke von ca. 440m ist gefahrloses Überholen in beiden Fahrtrichtungen grundsätzlich möglich, was auch das unauffällige Unfalllagebild der Polizei bestätigt. Vor dem Hintergrund ist davon auszugehen, dass sich der überwiegende Anteil der Verkehrsteilnehmer-/innen im Sinne der Eigenverantwortung an die Grundregeln im Straßenverkehr (§ 1 StVO) halten und durch rücksichtsvolle, vorausschauende Fahrweise nur dann Überholvorgänge vornimmt, wenn es die gegenwärtige Verkehrslage zulässt.

Aus den zuvor genannten Gründen sind bereits die rechtlichen Voraussetzungen eines Überholverbots auf dem in Rede stehenden Streckenabschnitt nicht gegeben, so dass auch das Argument, dass ein solches Verbot als milderes Mittel ausscheidet, nicht greifen kann, da schlichtweg die Anordnungsvoraussetzungen fehlen. Vor diesem Hintergrund geht auch die Argumentation ins Leere, wonach dann (statt des milderen Mittels) die Geschwindigkeitsbegrenzung anzuordnen wäre.

Ungeachtet dessen widerspräche eine durchgehende Reduzierung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit auf 50 km/h zwischen „Niederpleis“ und „Schmerbroich“ aufgrund des ansonsten großzügigen Ausbaustandes der L 143 und der unauffälligen Unfalllage dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit und käme somit einer Missachtung des auch bei verkehrsrechtlichen Entscheidungen zu beachtenden Übermaßverbotes auf der Grundlage von Artikel 20 GG gleich.

Die Beachtung dieses Übermaßverbotes sichert die aus Verkehrssicherheitsgründen einzuhaltende Einheit zwischen Bau und Betrieb einer Straße. So wird verhindert, dass unverhältnismäßige Regelungen den Verkehrsteilnehmer / die Verkehrsteilnehmerin zu Fehlverhalten im fließenden Verkehr provozieren könnten, was der ursprünglichen Idee einer zu steigernden Verkehrssicherheit entgegensteht.

Vor dem Hintergrund wäre auch eine Reduzierung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit auf 50 km/h zwischen „Niederpleis“ und „Schmerbroich“ als straßenverkehrsrechtlich nicht umsetzbar anzusehen.

Im Übrigen liegen der verkehrsrechtlichen Anordnung vom 23.11.2021 augenscheinlich keine Verkehrserhebungsdaten zu Grunde, weshalb eine Entscheidung auf einer fehlenden objektiven Grundlage beruhte. In dem Zusammenhang kann auch keine Aussage darüber getroffen werden, nach welchen Kriterien sich der Verkehrsfluss vor dem Kreisverkehrsplatz verbessern sollte, zumal mit einem Kreisverkehrsplatz bereits etwaige Leistungsfähigkeitsdefizite auf ein Minimum reduziert werden. Darüber hinaus ist der Hinweis auf den Knotenpunkt aufgrund des großdimensionierten Wegweisers aus weiter Entfernung bereits gut erkennbar, weshalb der/die Fahrzeugführende bei einer zulässigen Höchstgeschwindigkeit von 70 km/h die Fahrgeschwindigkeit verringern und sich in angemessener Fahrweise der Kreisverkehrsanlage annähert und dadurch abrupte Bremsmanöver bei vorausschauender Fahrweise unterbleiben können.

Da aufgrund der guten Sichtbeziehungen im Streckenverlauf keine Gefahrenlage im Sinne von § 45 Abs. 9 erkennbar ist, sind die Voraussetzungen für eine verkehrsrechtliche Anordnung weder für ein Verkehrszeichen 276 StVO noch insbesondere für ein Verkehrszeichen 274-50 StVO gegeben.

Im Ergebnis erfüllt die Anordnung des Verkehrszeichens 274-50 StVO in der vorgelegten Form nicht die materiellen Vorgaben der StVO und ist insofern zu beanstanden.

Darüber hinaus ist auch die äußere Form der Anordnung mangelhaft und insofern zu beanstanden. Um die materiellen Voraussetzungen für die verkehrsrechtliche Anordnung zu erfüllen, ist diese hinreichend zu begründen und darüber hinaus die Ermächtigungsgrundlage in die Begründung aufzunehmen.

Da diese materiellen Voraussetzungen nicht vorliegen, liegt ein schwerwiegender Fehler vor, der nach hiesigem Dafürhalten die Nichtigkeit der verkehrsrechtlichen Anordnung vom 23.11.2021 nach sich zieht.

Im Übrigen ist die Anordnung auch aus formellen Gründen zu beanstanden, da die berechtigten Bedenken, die im Rahmen des Anhörungsverfahrens sowohl vom Landesbetrieb für Straßenbau NRW als auch von meiner Kreispolizeibehörde mitgeteilt wurden, in der Anordnung nicht oder nur unzureichend gewürdigt wurden.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Pütz

(Leiter Straßenverkehrsamt)